

Telefon: 0 233-45050
Telefax: 0 233-45127

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Veranstaltungs- und
Versammlungsbüro (VVB)
KVR-I/232

Keine weitere Genehmigung dauerhafter Musikveranstaltungen in Freimann und weniger Genehmigungen lauter Veranstaltungen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01415 sowie Empfehlung Nr. 20-26 / E 01417 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 04.07.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11669

Beschluss des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann vom 28.11.2023

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann hat am 04.07.2023 die beiden anliegenden Empfehlungen beschlossen.

Die Empfehlungen betreffen Vorgänge, welche nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen sind. Da es sich um Empfehlungen einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt sind, müssen diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Aufgrund der vergleichbaren Inhalte der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01415 und der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01417 werden die beiden Bürgerversammlungsempfehlungen in einem Beschluss gemeinsam behandelt.

Die Bürgerversammlungsempfehlungen zielen darauf ab, sicherzustellen, dass es keine weiteren bzw. weniger Genehmigungen von (dauerhaften) Musikveranstaltungen im Stadtbezirk Freimann gibt. Zudem sollen bestehende Genehmigungen mit Auflagen zum Schutz der umliegenden Bewohner*innen hinsichtlich des Lärms und Abfallbeseitigung (in fester und flüssiger Form) versehen werden.

Das Kreisverwaltungsreferat, Veranstaltungs- und Versammlungsbüro (VVB) ist als Sicherheits- und Genehmigungsbehörde grundsätzlich für Veranstaltungen zuständig.

Vorweg ist festzustellen, dass die überwiegende Anzahl von Veranstaltungen in den bestehenden Versammlungsstätten (z.B. Fußballstadion, Hallen Motorworld) keiner Genehmigung durch das Kreisverwaltungsreferat bedürfen, weil es für diese Art der Nutzung eine Baugenehmigung durch die Lokalbaukommission gibt.

Unabhängig davon überprüft das VVB annähernd jede einzelne Veranstaltung in den bestehenden Versammlungsstätten, ob entsprechende Anordnungen zum Schutz der Besucher*innen und Anwohner*innen notwendig sind und beteiligt dazu die städtischen Fachdienststellen sowie die Polizei. Für viele Veranstaltungen auf dem Gelände der Motorworld werden z.B. umfassende Lärmschutzaufgaben erteilt, welche unter Beteiligung der entsprechenden Stelle im Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) festgelegt werden. Durch die Immissionschutzauflagen wird sichergestellt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm- TA Lärm) an den nächstgelegenen Wohnbebauungen eingehalten werden. So werden u.a. für das Kesselhaus und Zenith die höchstzulässige Lautstärke innerhalb der Halle vorgegeben. Sofern im Umfeld von Veranstaltungen Probleme mit Vermüllung auftreten, welche den Besucher*innen der Veranstaltung eindeutig zugeordnet werden können, werden entsprechende Maßnahmen mit den Veranstalter*innen abgestimmt (z.B. Aufräumarbeiten durch Personal der Veranstalter*innen).

Für neue Genehmigungen von dauerhaften Musikveranstaltungen, kommen insbesondere Veranstaltungsorte auf Privatgrund in Betracht, da diese auf öffentlichen Grund nach den Veranstaltungsrichtlinien grundsätzlich nicht möglich sind. Sofern keine Baugenehmigungspflicht im Hinblick auf die Art und Dauer der Nutzung ausgelöst wird, sind diese Veranstaltungen nur genehmigungspflichtig, wenn mehr als 1000 Besucher*innen gleichzeitig außerhalb dafür genehmigter Anlagen anwesend sind. Das VVB prüft gleichwohl sowohl erlaubnispflichtige, als auch erlaubnisfreie Veranstaltungen.

Eine Veranstaltung ist nach Art. 19 Abs. 4 LStVG zu untersagen, wenn es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft oder vor erheblichen Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft erforderlich erscheint. Dies bedeutet jedoch im Umkehrschluss, dass ein Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht, bzw. keine Untersagung von erlaubnisfreien Veranstaltungen möglich ist, wenn die Gefahren mit Auflagen / Anordnungen ausgeräumt werden können.

Im Zuge des Verfahrens werden durch das VVB alle betroffenen Fachdienststellen beteiligt. Das Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) wird zu den Belangen des Immissionsschutzes, insbesondere zu Lärmschutzfragen als Fachbehörde eingebunden. Die immissionschutzrechtliche Beurteilung von Veranstaltungen erfolgt auf der Basis der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV.

Das RKU legt anhand der Antragsunterlagen speziell für die jeweilige Veranstaltung die notwendigen immissionschutzrechtlichen Auflagen fest. Mit diesen Auflagen soll sichergestellt werden, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte – abgestimmt auf die Schutzwürdigkeit der jeweiligen Umgebung – an den relevanten Immissionsorten (nächstgelegene Wohnbebauung) eingehalten werden.

So müssen lärmintensive Darbietungen (z. B. Livemusik) auf den Freiflächen der Motorworld sowie beim Wannda Circus bereits um 22.00 Uhr beendet werden. Des Weiteren wurde gefordert, dass die Musikanlage des Wannda Circus durch einen Sachverständigen so einzustellen ist, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV sicher eingehalten werden.

Anforderungen für tieffrequenten Schall können nicht gefordert werden, da es in Bayern keine Rechtsgrundlage und daher keine Beurteilungsgrundlage dafür gibt. Bei zahlreichen Messungen im Umfeld von Veranstaltungen (z. B. Olympiapark, Zenith und Kesselhaus, Königsplatz, Tollwood) konnte festgestellt werden, dass, obwohl die Bässe subjektiv als sehr unangenehm und störend empfunden wurden, die zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten wurden. Das RKU ist sich bewusst, dass tieffrequenter Schall zu einer Belästigung der Anwohner*innen führen kann. Daher wurden bereits zahlreiche Gespräche mit Veranstalter*innen geführt, um auf die Problematik hinzuweisen. Auch zukünftig wird das RKU bemüht sein, die Veranstalter*innen für die Thematik „Bässe“ zu sensibilisieren.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das VVB unter Beteiligung von Fachdienststellen immer prüft, welche Auflagen und Veranstaltungszeiten angemessen sind, damit eine Veranstaltung verträglich durchgeführt werden kann. Eine pauschale Versagung oder die Reduzierung der Anzahl von neuen Veranstaltungen wäre aufgrund der obigen Ausführungen rechtswidrig, weil das Anordnen von auf den Einzelfall angepassten Auflagen, Veranstaltungs- oder Musikzeiten mithin als milderer Mittel einer Untersagung vorzuziehen ist.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01415 und der Empfehlung Nr 20-26 / E 01417 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 04.07.2023 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01415 und der Empfehlung Nr 20-26 / E 01417 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 04.07.2023 werden nicht entsprochen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01415 und die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01417 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing–Freimann vom 04.07.2023 sind damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Herr Wolf

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 12

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 12 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 12 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 12 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - HAII/23

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW